

# Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriotischen Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

Nr. 5.

Sonntag den 6. Januar

1867.

## Nachrichten in Betreff des freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Abtheilung.

### A. Im Allgemeinen.

1. Die Schiffsjungen-Abtheilung hat die Bestimmung, Matrosen und Unteroffiziere für die königliche Marine auszubilden.
2. Die Ausbildung als Schiffsjunge dauert 3 Jahre.  
Während dieser Ausbildungs-Periode werden die Schiffsjungen in den beiden ersten Jahren an Bord der Schiffsjungen-Schiffe nicht als Personen des Soldatenstandes, sondern als Zöglinge betrachtet, welche zu ihren Berufspflichten angeleitet werden sollen. Nach Ablauf des zweiten Jahres erfolgt die Vereidigung auf die Kriegs-Artikel, und stehen die Schiffsjungen von da ab unter den militärischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat.
3. Nach Ablauf von 3 Jahren werden die Schiffsjungen, sofern sie die genügende seemannische Ausbildung erlangt haben, als Matrosen 3. Klasse in die Matrosen-Compagnieen eingestellt.  
Das weitere Aufsteigen zu den oberen Matrosen-Klassen, sowie die Beförderung zum Unteroffizier bleibt von der Führung und Qualifikation jedes Einzelnen, sowie von der Erfüllung der reglementarischen Bedingungen abhängig.
4. Beim Vorhandensein besonders berücksichtigungswerther Umstände kann ein Schiffsjunge, welcher sich nach dreijähriger Ausbildung noch nicht zum Matrosen eignet, mit Genehmigung des Marine-Stationen-Chefs ausnahmsweise ein viertes und letztes Jahr im Schiffsjungen-Verhältniß verbleiben.

### B. Militair-Dienstzeit der in die Schiffsjungen-Abtheilung eingetretenen Zöglinge.

1. Die Zöglinge der Schiffsjungen-Abtheilung haben die Verpflichtung, nach Ablauf von 3 Jahren, welche Zeit auf ihre Heranbildung verwandt worden ist, für jedes dieser Jahre — außer der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht — noch anderweitige zwei Jahre der königlichen Marine zu dienen. Wer daher 3 Jahre in der Schiffsjungen-Abtheilung ausgebildet worden ist, hat im Ganzen 12 Jahre zu dienen.  
Wer ausnahmsweise (siehe A. 4) über 3 Jahre hinaus im Schiffsjungen-Verhältniß belassen worden ist, hat im Ganzen gleichfalls nur 12 Jahre zu dienen.
2. Die versorgungsberechtigte Dienstzeit der Schiffsjungen wird vom 17. Lebensjahre ab gerechnet, bei in Folge des Dienstes eingetretener Invaldität vom Zeitpunkt der ersten Einschiffung ab.
3. Für den Fall, daß der Schiffsjunge für den Dienst der königlichen Marine nicht geeignet erscheint, hat er, wie jeder andere Militairpflichtige, seine Dienstzeit in der Armee zu erfüllen und wird demselben eine besondere Dienstverpflichtung für die in der königlichen Marine zugebrachte Zeit nicht auferlegt. Ebenso wenig findet in diesem Falle eine Anrechnung der in der königlichen Marine zugebrachten Zeit statt.
4. Die Bestimmungen über die Militair-Dienstzeit der Zöglinge der Schiffsjungen-Abtheilung (B. 1) behalten bei Versetzung derselben zu einem anderen Marinetheil die volle Geltung.

### C. Anmeldung behufs freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Abtheilung.

Wer die Aufnahme in die Schiffsjungen-Abtheilung wünscht, hat sich persönlich bei dem Bezirks-Commandeur des Landwehr-Bataillons seiner Heimath (oder, wer dazu Gelegenheit hat, persönlich bei dem Commando der Flotten-Stamm-Division zu Kiel) zu melden. Dabei sind folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

1. Taufschein,
2. Confirmationsschein.

Ist die Confirmation noch nicht erfolgt, so genügt eine vorläufige Bescheinigung, daß und wann die Confirmation voraussichtlich stattfinden wird, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Confirmationsschein dem Landwehr-Bataillon behufs Uebermittlung an die Flotten-Stamm-Division spätestens an dem Tage eingereicht werden muß, wo der Freiwillige sich zu seiner Absendung nach dem Bestimmungsorte meldet. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung unterbleibt die Inmarschsetzung.

3. Schriftliche Einwilligung des Vaters oder Vormundes, worin ausgedrückt sein muß, daß sie mit den Aufnahme-Bedingungen vollständig bekannt sind und ihrem Sohne oder Mündel erlauben, sich zur Aufnahme in die Schiffsjungen-Abtheilung einschreiben zu lassen, beglaubigt durch die Ortsbehörde.
4. Ein Attest der Ortsobrigkeit, daß der Freiwillige sich gut geführt hat.
5. Einen von der Ortspolizei-Behörde attestirten Revers, daß die Kosten des Transportes von den Angehörigen des Schiffsjungen werden getragen werden, falls derselbe bei der Ankunft am Einstellungsort die Einstellung verweigern sollte.

Sodann erfolgt eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

### D. Annahme-Bedingungen.

1. Der Einstellende darf nicht unter 14 Jahr und nicht über 17 Jahr alt sein.

Für die Einstellung im späteren Alter ist der Nachweis erforderlich, daß der Einstellende so lange bereits auf Seeschiffen gefahren ist, als er nach dem vollendeten 17. Lebensjahre eingestellt wird.

Für die Berechnung des höchsten zulässigen Lebensalters ist der 1. Juli desjenigen Jahres maßgebend, in welchem die Einstellung erfolgt.

2. Er muß vollkommen gesund, im Verhältniß zu seinem Alter kräftig gebaut (starke Knochen, kräftige Muskulatur) und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

Hierüber hat sich der Bezirks-Commandeur des Landwehr-Bataillons mit dem untersuchenden Arzte in einem Atteste auszusprechen.

3. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.
4. Er muß mit der zum Marsch nach dem Bestimmungsort erforderlichen Velleidung versehen sein; ingleichen mit 2 Thlr., um sich nach seiner Einstellung das nöthige Putzzeug zc. beschaffen zu können.



nen. Dieser Betrag muß spätestens an dem Tage der Absendung zum Bestimmungsorte dem Landwehr-Bataillon behufs Uebermittlung an die Flotten-Stamm-Division übergeben werden. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung unterbleibt die Inmarschierung.

5. Er muß sich bei seiner Ankunft am Orte der Einstellung zu einer 12-jährigen Dienstzeit in der königlichen Marine verpflichten.

6. Jeder eingestellte Junge, welcher den an ihn zu machenden Anforderungen nicht genügt, kann während der beiden ersten Dienstjahre, innerhalb welcher die Vereidigung nicht stattfindet (A. 2.), wieder entlassen werden (siehe G. 1.), desgleichen auf Reklamation seiner Angehörigen und wenn dies zugleich sein eigener Wunsch ist.

#### E. Einberufung der Freiwilligen zur Schiffsjungen-Abtheilung.

1. Sind Prüfung und ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen Entscheidung über Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.
2. Die Landwehr-Bataillone haben, sobald nach stattgehabter Prüfung der Freiwillige zur Aufnahme in die Schiffsjungen-Abtheilung geeignet erscheint, ein National desselben nach Schema 23 möglichst mit Angabe des Gewichts in Rubrik: „Bemerkungen“ und nebst den sämmtlichen unter C. und D. vorgeschriebenen Attesten zum 1. des der Prüfung folgenden Monats an die Flotten-Stamm-Division zu Kiel einzulenden. Fertigkeit im Turnen und Schwimmen ist anzugeben.

Das Commando der Marine-Station der Ostsee hat, nach Maßgabe der eingegangenen und von der Flotten-Stamm-Division demselben baldigt vorzulegenden Anmeldungen, die Aufnahme zu verfügen.

Termin und Ort der Bestellung, welche in der Regel jährlich einmal, und zwar in der zweiten Hälfte des Monats April stattfindet, wird von dem Marine-Station-Commando bestimmt und durch die Flotten-Stamm-Division den betreffenden Landwehr-Bataillonen rechtzeitig mitgetheilt.

Sobald das Landwehr-Bataillon Mitteilung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme empfangen hat, läßt dasselbe den Angehörigen die Bescheid resp. die Beststellungs-Ordre zugehen.

Die Landwehr-Bataillone haben die ihnen bekannt werdenden Veränderungen, welche in der Zwischenzeit bis zur Absendung mit den Freiwilligen vorgehen (Tod, Verzichtleistung u.), unverzüglich der Flotten-Stamm-Division anzuzeigen.

3. Vorstellungen wegen Nichteinberufung oder Besuche um sofortige Einberufung vor den anberaumten Beststellungs-Terminen sind unberücksichtigt zu lassen.
4. Diejenigen Freiwilligen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen Volljährigkeit nicht angenommen werden konnten, dürfen hoffen, bei entstehenden Vacanzen, anderenfalls im nächsten Jahre, eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß sie dann noch allen Annahme-Bedingungen genügen.

#### F. Benachrichtigung des Landraths über die erfolgte Einstellung.

Die Besetzung der Schiffsjungen in den örtlichen Stammtrollen u. sowie ihre Anrechnung als Freiwillige bei der im §. 28, 2. der Militär-Ersatz-Instruction gedachten Repartition des Ersatz-Bedarfes erfolgt erst, wenn die Vereidigung und hiermit die definitive Einstellung in das Personal der Marine stattgefunden hat.

Hieron hat die Flotten-Stamm-Division den Landrath des Districts zu benachrichtigen.

#### G. Vorschriften über die Entlassungen aus der Schiffsjungen-Abtheilung.

1. Die Entlassung der nicht vereidigten Schiffsjungen wird durch das Marine-Station-Commando verfügt. Die Flotten-Stamm-Division benachrichtigt die heimathliche Ortsbehörde von der geschehenen Wiederentlassung.
2. Schiffsjungen, welche sich innerhalb ihrer ersten beiden Dienstjahre und so lange sie nicht vereidigt sind, eines gemeinen Vergehens oder Verbrechen schuldig machen und der Civilgerichtsbehörde überwiesen werden müssen, werden aus der Schiffsjungen-Abtheilung entfernt und mit einem möglichst vollständigen Thatbestande der Gerichtsbehörde zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen.

#### 3. Die Entlassung vereidigter Schiffsjungen kann erfolgen:

- a. Wegen Unbrauchbarkeit für den Dienst der königlichen Marine,
- b. wegen Reclamation, welche von den zuständigen Regierungs-Behörden als gesetzlich begründet anerkannt ist,
- c. wegen eines begangenen gemeinen Verbrechen, nachdem die militärgerichtlich erkannte Strafe verbüßt ist.

4. Die Entlassung vereidigter Schiffsjungen erfolgt durch Verfügung des Ober-Commandos der Marine und zur Disposition der Ersatzbehörden, in den hierfür vorgeschriebenen Formen.

Berlin, den 1. December 1866.

**Marine-Ministerium.**  
von Rieben.

Die königliche Wissenschaftliche Prüfungscommission für die Provinz Sachsen in Halle a. S. ist (nach dem „Staatsanzeiger“ Nr. 3) auf das Jahr 1867 in folgender Weise zusammengesetzt:

#### Ordentliche Mitglieder:

Dr. Kramer, Director der Franckeschen Stiftungen und Professor, zugleich Director der Commission,  
Dr. Bergt, Professor,  
Dr. Heine, Professor,  
Dr. Schaller, Professor,  
Dr. Zacher, Professor,  
Dr. Dämmeler, Professor,  
Dr. Wuttke, Professor.

#### Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Siebel, Professor,  
Dr. Heintz, Professor,  
Dr. Ulrici, Professor.

#### Die hallische Semmelfrage betreffend.

##### (Eingefandt.)

Wenn sich der Herr Einsender in Nr. 297 (v. 3.) des hallischen Tagebl. über die Abschaffung der Reihensemmler so sehr ärgerte, so war dies kein Wunder, da aus der vorübergegangenen Bekanntmachung der Bäckermeister kein anderer Grund herauszufinden war, als es solle die Einführung der neuen Semmel ausschließlich aus Rücksicht auf die Gesundheit geschehen. Referent hält es deshalb für nothwendig, dem Publikum auch die eignen Interessen, welche die Bäcker für sich im Auge hatten, zur freien Beurtheilung vorzulegen, indem er zu bedenken giebt, wie mühselig es ist, einen Centner Weizenmehl, welcher  $7\frac{1}{4}$  Thlr. kostet, in Ein-Pfennigemlein zu verwandeln, wenn jede einzelne Semmel 2 mal durch 2 Hände gehen muß, ehe sie zu Reihensemmler geformt wird. Und je theurer das Mehl, desto mühsamer ist jene Arbeit, welche ein fremder zugewandter Geselle zu leisten nicht im Stande ist, weshalb die hiesigen Bäckermeister nicht selten in Verlegenheit kamen, hinsichtlich der Gesellen. Ohne der mancherlei Vortheile noch zu gedenken, wird es dem Publikum aus vorliegenden Gründen begreiflich geworden sein, daß sich die Bäcker, da sie nicht wie andere Gewerke mit der Maschine arbeiten können, bewegen fühlten, auch aus Rücksicht der Zeit und Arbeitersparniß die schon längst in allen Städten aus der Mode gekommene Ein-Pfennigwaare abzuschaffen, ohne das Publikum in Nachtheil zu bringen, sondern sich zu bemühen, wie schon erwähnt, eine bessere und wohlgeschmeckendere Semmel, wie z. B. in Leipzig und Dresden, einzuführen. Es ist deshalb zu bedauern, daß dieses Vorhaben durch Veranlassung einzelner Bäcker Anstoß erleiden mußte, durch die Differenz jener beiderlei Semmel, welche Einsender in Nr. 297 v. 3. gemogen, und könnte das Publikum leicht glauben, daß es durch die Verabredung der Bäcker nur Nachtheil zu erwarten hätte; meines unmaßgeblichen Erachtens nach aber liegt hier eher eine Schwäche und Mangel an Selbstvertrauen einzelner Bäcker zum Grunde, welche aus alter Gewohnheit die Reihensemmler beibehalten. Wenn also die Angaben des Herrn Einsender in Nr. 297 v. 3. im Vergleich des Gewichts jener beiderlei Semmel begründet ist, so ist nach meiner unmaßgeblichen Auffassung daraus nur zu schließen, daß dabei in der Produktion ein Fehler vorgekommen ist, wie er, so wenig angenehm das auch ist, bei dem Uebergang zu einer neuen Einrichtung wohl vorkommen mag. Nach unserer Ansicht liegt in der Einführung der neuen Semmel wirklich ein Fortschritt, und

geht sich Einfender dieses Artikels der Hoffnung hin, daß unser Publikum den oben mitgetheilten Umständen Rechnung tragen und den hiesigen Bäckern nicht mehr zumuthen wird die alte Ein-Pfennigwaare beibehalten zu müssen.

L. T.

## Ein Trinkspruch am Sylvesterabend 1866.

(Eingefandt.)

Wo Männer sitzen im Verein,  
Da klingen auch Gläser und Neben drein  
Von hohen, von wichtigen Dingen.

Drum soll bei des jetzigen Jahres Schluß,  
Des Jahres, das gebracht hat so manchen Verdruß,  
Auch ein Wunsch von den Lippen mir bringen:

Was im alten begonnen, gesät nur war,  
Das bringe zur Reife das neue Jahr!  
So wollen wir singen und klingen.

So sei es im Staat, so sei es daheim!  
Zum Baume erwache jeglicher Keim!  
Das soll das neue uns bringen.

Die Wunden alle, die das alte schlug,  
Die Schmerzen, die Mancher mit Wüthe nur trug,  
Soll dem neuen zu heilen gelingen!

Und Lust und Zufriedenheit kehre zurück!  
Ein jeder empfinde ein neues Glück  
In großen und kleinen Dingen!

Doch das größte sei der Deutsche Staat,  
Erwachsen aus schmerzlicher blutiger Saat!  
Den wolle das Jahr uns bringen!

Und an dem kräftig ersprießenden Baum  
Erfülle sich endlich der Deutschen Traum!  
Darauf laßt die Gläser erklingen!

## Chronik der Stadt Halle.

### Polizeiliche Bestrafungen.

Im Monat December 1866 sind im Wege der vorläufigen polizeil. Straffestsetzung (Ges. v. 14. Mai 1852) folgende Strafmandate erlassen: 7 wegen Abweichens von der Reiseroute, 18 wegen Bettelns, 6 wegen Feuerpolizeiwidrigkeiten, 19 wegen groben Straßunfugs, 4 wegen unterlassener Anmeldung beim Einw.-Melde-Amte, 3 wegen nächtlichen Gästefestens, 5 wegen Uebertretens der Fahrordnung, 12 wegen Uebertretens der Strafen-Polizei-Ordnung, 3 wegen Vergehens gegen die Gewerbe-Ordnung, 6 wegen Umherlaufenlassens der Hunde, 2 wegen Sonntagsentheiligung, 4 wegen Uebertretung des Droschken-Reglements, 2 wegen dergl. des Dienstmanns-Reglements, 1 wegen Verunreinigung der Straße, 1 wegen Führung ungeachteten Gemäses, 2 wegen Bauens ohne Consens, 1 wegen unbefugter Abhaltung von Tanzmusik, 1 wegen Eisenbahncontravention, 1 wegen Nichtverwendung des gesetzlichen Stempels zu einem Dienstattefte. Zusammen 98 Strafmandate.

Außerdem wurden auf Antrag der Königl. Polizei-Anwaltschaft vom Königl. Polizeigericht hier verurtheilt:

1) wegen unterlassener Fremdenanmeldung 1 Person mit 1 Thlr., 2) wegen Bauens ohne Consens 1 P. mit 1 Thlr., 3) wegen Hazardspiels 1 P. mit 3 Thlr., 4) wegen einfachen Bettelns 2 P. mit 1 Tage, 5) wegen Bettelns unter Drohungen resp. Vorpiegelung von Unglück 2 P. mit je 1 Woche, 6) wegen Felddiebstahls 4 P. mit je 3 Thlr., 2 P. mit je 15 Sgr., 2 P. mit je 10 Sgr., 2 P. mit je 5 Sgr., 7) wegen Fanges von Singvögeln 1 P. mit 3 Thlr. 1 P. mit 1 Thlr., 8) wegen Gewerbebetrieb trotz Verbot und Kleinhandel mit Branntwein 1 P. mit 5 Thlr., 9) wegen Gewerbecontravention, 2 P. mit 3 Thlr., 1 P. mit 2 Thlr., 1 P. mit 1 Thlr., 16) we-

gen Mahlsteuercontravention 1 P. mit 21 Sgr., 11) wegen groben Unfugs 1 P. mit 3 Tagen, 2 P. mit 5 Thlr., 2 P. mit 3 Thlr. 1 P. mit 2 Thlr., 1 P. mit 1 Thlr., 12) wegen unbefugten Eindringens in fremde Wohnung 1 P. mit 20 Sgr., 1 P. mit 2 Tagen, 13) wegen Uebertretung der Beschränkungen der Polizei-Aufsicht 1 P. mit 3 Wochen, 1 P. mit 14 Tagen, 3 P. mit 1 Woche, 14) wegen Fälschung eines Dienstbuchs 1 P. mit 24 Stunden, 15) wegen gewerbsmäßiger Unzucht 1 P. mit 14 Tagen. Summa 41 Personen.

### Bohrlthätigkeit.

1 Thaler für 2 Arme zu Weihnachten, am 2. Weihnachtstage im Beiden der St. Moritzkirche gefunden, und 1 Ducaten, zur Verwendung für eine arme Familie der Parochie mir zugesandt, sind der Bestimmung gemäß verwendet worden und sage ich im Namen der Erfreuten den milden Gebern herzlichsten Dank.

Pindernelle.

### Jünglings-Verein.

Sonntag den 6. Januar Abends 8 Uhr im Vereinslokale, Mauer-gasse 6: 1) Aufnahme von 14 neuen Mitgliedern durch Diaconus Schmeißer. 2) Vortrag von demselben über „George Stephenson.“ Freunden des Vereins steht der Zutritt frei.

### Tageschau.

Sonntag den 6. Januar.

#### Bereine.

Handwerkerbildungsverein (H. Sauberg 15) 11—12 Uhr Vormittags.  
Jünglings-Verein (Mauer-gasse 6) 8 Uhr Abends.  
Verein junger Kaufleute 8—10 Uhr Abends in Nocco's Etablissement.

Montag den 7. Januar.

#### Öffentliche Bibliotheken.

Unversitätsbibliothek 11—1 Uhr Vormittags.

Königl. Darlehnskasse. Geschäftslokale auf der Königl. Bank. Die Darlehns-Kasse ist täglich Vormittags zwischen 9—10 Uhr, mit Ausnahme von Sonnabend Vormittag zwischen 8—9 Uhr geöffnet.

Städtisches Rathhaus. Expeditionsstunden 8 Uhr Vorm. bis 2 Uhr Nachm.

#### Spartassen.

Städtische Spartasse, Kassenstunden 8—1 Uhr Vormittags; 3—4 Uhr Nachm.  
Spartasse des Saaltheaters (gr. Schlamm 10a), Kassenstunden 9—1 Uhr Vorm.  
Spar- und Vorfuß-Verein (Brüderstraße 13), Kassenstunden 2—6 Uhr Nachm.

#### Bereine.

Politechnischer Verein („Lulpe“), Bibliothek und Lesezimmer 6—9 Uhr Abends.  
Handwerkerbildungsverein (H. Sauberg 15) 7 $\frac{1}{2}$ —10 Uhr Abends.  
Jünglings-Verein (Mauer-gasse 6) 8 Uhr Abends.

Verein junger Kaufleute 8—9 $\frac{1}{2}$  Uhr Abends in Nocco's Etablissement.

Turnverein, Übungsstunde 7 $\frac{1}{2}$ —10 Uhr Abends in der „Turnhalle.“

Schachclub, Versammlung Abends in „Schlüter's Restauration.“

Chiemseher Gesangverein, Übungsstunde 7—9 Uhr Abends im „Kronprinzen.“

#### Bäder.

Kabel's Bade-Anstalt. Frisch-römische Bäder für Herren täglich Vormittags 8, Nachmittags 5 Uhr; für Damen täglich Nachmittags 2 Uhr. Alle Arten Warmbäder zu jeder Zeit des Tages. Sonn- und Feiertags Nachmittags ist die Anstalt geschlossen.

## Beobachtungen der kgl. meteorologischen Station zu Halle.

4. Januar 1867.

Stunde	Luftdruck Bar. Fin.	Dampf- spannung Bar. Fin.	Relative Feuchtigkeit Procente	Luftwärme R. Grade	Wind	Wetter
Morg. 6	332,37	1,36	84	-2,3	W	wölbig heiter.
Mitt. 2	332,93	1,65	84	-0,2	SW	wolkig 6.
Abd. 10	333,82	1,31	75	-1,5	SW	bedeckt 10.
Mittel	333,04	1,44	81	-1,3		ziemlich heiter 5.

Der Luftdruck ist auf 0° R. reducirt.

Herausgeber: Prof. Dr. Gerßberg.

Den Empfang meiner neuen Messwaaren zeige hierdurch  
ergebenst an.  
**Moritz Gundermann,**  
große Ulrichsstraße.

Wirklich echte Gänseleberwurst; Holländische Bücklinge, 4, 5, 6 und 8 Pf., in ganzen Körben billiger; Kieler Bücklinge und Sprotten; Magdeburger Sauerkohl à Pfd. 10 Pf.; Teltower Nüßchen; Italienische Maronen; Gänsepöckelfleisch bei  
**C. Müller, am Markt.**

**Berger's Bairische Bierstube, gr. Klausstraße Nr. 3.**

Sonntag den 6. Januar wird die erste Sendung (von dem früher N. Adlung'schen) Bier angesteckt und offerire dasselbe außer dem Hause à Quart 3 Sgr., ff. böhmisches und Porterbier à Quart 2 Sgr. 3 Pf. ergebenst  
**Fr. Berger.**

**Der Ausverkauf**

**Nr. 9. Leipzigerstraße Nr. 9,**  
im früher Gebrüder Alkan'schen Laden,

wird noch zu bedeutend herabgesetzten Preisen fortgesetzt und sind demselben aus einer auswärtigen Konturs-Masse sehr schöne Kleiderstoffe und eine große Partie gestricke wollene Sachen zum schleunigen Verkauf übergeben. Wer die Gelegenheit noch gut und billig zu kaufen benutzen will, bemühe sich gefälligst nach dem Ausverkauf

**Nr. 9. Leipzigerstr. Nr. 9, im früher Gebr. Alkan'schen Laden.**

**Gitarren-Saiten** bei **Sermann Reinicke,**  
große Ulrichsstraße Nr. 52.

**H. F. Hildebrand's früher Louis Haase's**  
**Dampf-Färberei und Druckerei,**

Annahme: am Moritzthore Nr. 5 und an den Wochenmarkttagen auf dem Marktplatz in meiner mit ihrer Firma versehenen Schnittwaarenbude,  
empfiehlt sich zu allen in dieses Fach einschlagenden Arbeiten.  
Durch zweckmäßige Einrichtung ist sie im Stande, auch besonders das in allen Stoffen schwarz zu Färbende sehr schnell und möglichst billig zu liefern.

Steinkohlen, Briquettes und böhm. Braunkohlen (Salonkohlen), Kief., eich. und birk. Brennholz zur Stuben- und Küchenfeuerung empfehlen zu billigsten Preisen  
**Klinkhardt & Schreiber, Bauhof.**  
Bestellungen zur Anlieferung in's Haus werden prompt und billigt ausgeführt.

**Müller's Belle vue.**

Sonntag den 6. Januar

**Nachmittag- und Abend-Concert.**

Anfang 3 $\frac{1}{2}$  u. 7 $\frac{1}{2}$  Uhr. Entrée 2 $\frac{1}{2}$  Sgr. **C. Bredschneider.**

**Freyberg's Salon.**

Sonntag den 6. Januar

**Nachmittag- und Abend-Concert**  
vom Musikcorps des Thüringischen Husaren-Regiments Nr. 12.  
**Nach dem Concert Ball.**

Heute steckte ich wieder neue Sendung Kulmbacher Bier an. Hoff'sches Malz-Extrakt nichts dagegen!!  
**Hôtel Garni „zur Börse.“**

**Pfannkuchen** von heute ab täglich frisch empfiehlt  
**E. Wege, Leipzigerstraße Nr. 50.**

Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei.

**Rocco's Etablissement.**

Heute Sonntag den 6. Januar

**Nachmittag- u. Abend-Concert.**  
Anf. 3 $\frac{1}{2}$  u. 7 $\frac{1}{2}$  Uhr. Entrée à Person 2 $\frac{1}{2}$  Sgr.  
**C. John.**

**Stadt-Theater.**

Repertoire.

Sonntag den 6. Januar: „Hinko“, oder: „König und Freiknecht“, Schauspiel in 5 Akten nebst einem Vorspiel in 1 Akt von Charlotte Birch-Pfeiffer.

„Hinko“ — Herr Herzfeld vom Stadttheater in Leipzig, als Gast.

Montag den 7. Januar. Zum 3. Male: „Die Frau in Weiß.“

**Victoria.**

Sonntag den 6. Januar Abends 7 Uhr  
**Versammlung bei Hrn. Semm, Francens-  
straße 5. Der Vorstand.**

**Iphigenia.**

Sonntag den 6. d. Mts. Kränzchen mit freier Nacht in Landmanns Salon. **D. B.**

**Urania.**

Sonntag den 6. d. Mts. Kränzchen im Saale des Kühlenbrunnen. **D. B.**

**Leutorania.**

Sonnabend den 5. Januar Abends 8 Uhr  
Versammlung in der „Eremitage.“

**Trenbund.**

Montag den 7. Januar Abends 8 Uhr Generalversammlung in der „Eremitage.“ **D. B.**

**Eremitage.**

Sonntag von 4 Uhr an Tanzmusik.

**Böllberg bei Kurzhals.**  
Sonntag Tanzmusik.

(Beilage.)